

Richtlinien über die Förderung der Sport treibenden Vereine in der Stadt Bexbach

Verabschiedet vom Stadtrat am 14.12.2006

Geändert vom Stadtrat am 17.12.2009

Geändert vom Stadtrat am 02.09.2010

Geändert vom Stadtrat am 18.12.2012

Geändert vom Stadtrat am 15.10.2013

Geändert vom Stadtrat am 11.12.2014

Geändert vom Stadtrat am 17.12.2015

Geändert vom Stadtrat am 16.12.2019

Geändert vom Stadtrat am 17.12.2020

Geändert vom Stadtrat am 16.12.2021

Geändert vom Stadtrat am 11.12.2025

1 Grundsätze

1.1 Die Stadt Bexbach fördert die sportliche Tätigkeit der Vereine durch die Bereitstellung städtischer Einrichtungen und die Gewährung von Zuschüssen.

1.2 Voraussetzung für die Förderung eines Vereines ist die Mitgliedschaft im Stadt-Sportverband Bexbach e.V. (SSV).

1.3 Vereine und Verbände, deren Tätigkeit überwiegend gewerblichen und politischen Charakter aufweist, fallen nicht unter diese Richtlinien.

1.4 Alle Maßnahmen der Förderung der Stadt Bexbach sind freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht nicht.

2 Zuwendungen für Vereinsjubiläen und Meisterehrungen

Jubiläumszuwendungen für Vereine und Meisterehrungen werden gemäß der Satzung über Ehrengaben der Stadt Bexbach gewährt.

3 Verschiedene Arten der Vereinsförderung

3.1 Benutzung von städtischen Turn- und Mehrzweckhallen.

Den dem SSV angeschlossenen Vereinen werden städt. Turn- u. Mehrzweckhallen sowie sonstige geeignete Übungsräume für Training u. sportliche Wettkämpfe zu den in der „Kostenordnung für Energiekostenbeiträge bei sportliche Nutzung der Hallen“ festgesetzten Entgelten zur Verfügung gestellt.

Seitens der Stadt werden mit den einzelnen Vereinen (Nutzern) entsprechende Verträge abgeschlossen.

3.2 Förderung der Jugendarbeit

Die Förderung der Jugendarbeit durch Vereine wird als sehr wichtig angesehen. Die Stadt stellt dafür jährlich einen Grundbetrag zur Verfügung. Der individuelle Förderungswert wird nach einem Punktesystem errechnet, dessen Bewertungskriterien die Anzahl der aktiv tätigen Kinder und Jugendlichen darstellen. Die sich daraus ergebende Punktzahl ist entscheidend für die Höhe der Fördermittel.

In die Bewertung werden Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einbezogen. (Vollendung im Laufe des für die Zuschussgewährung anstehenden Jahres)

Es werden folgende Punkte vergeben:

- a) Vereine mit bis zu 30 Kinder und Jugendlichen je 1,0 Punkt
- b) Vereine mit bis zu 50 Kinder und Jugendlichen je 1,5 Punkte
- c) Vereine mit über 51 Kinder und Jugendlichen je 2,0 Punkte

Gesamtpunktzahl ist die Zuschusseinheit. Bereitgestellter Zuschussbetrag geteilt durch die Gesamtpunktzahl mal die erreichte Punktzahl je Verein ergibt den individuellen Förderungswert.

Für die Angaben der Zahl der Kinder und Jugendlichen ist der Stand vom 1. Januar des betreffenden Jahres maßgebend und alljährlich der Stadtverwaltung mittels Bestandserhebungsbogen unter Beifügung einer Kopie der Mitgliedermeldung an den übergeordneten Verband mitzuteilen. Ist der anspruchsberechtigte Verein Mitglied in mehreren städtischen Verbänden, so erhält er seinen Jugendzuschuss nur über den Verband, bei dem er zuerst die Mitgliedschaft erworben hat.

Jeder Verein mit Jugendarbeit erhält einen Mindestzuschussbeitrag von 25 Euro pro Kalenderjahr.

3.3 Zuwendung zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der vereinseigenen Sportanlagen

Sportanlagen, Turnhallen sowie Sport- und Umkleidegebäude im Stadtbereich sind großteils im Eigentum der Vereine bzw. wurden ihnen in Erbpacht übertragen. Zur Unterhaltung und Bewirtschaftung dieser Anlagen wird den Vereinen ein „Unterhaltungszuschuss“ gewährt, der in Absprache mit dem SSV in einer besonderen Anlage zu diesen Richtlinien festgelegt wird.

Vereine, denen städt. Sportanlagen in Erbpacht angeboten sind und noch kein Vertrag abgeschlossen ist, werden grundsätzlich so behandelt, als ob der Vertrag bestehen würde. Eine evtl. Nutzung der Sportplätze durch die Grundschulen der Stadt ist mit dem „Unterhaltungszuschuss“ abgegolten.

3.4 Investitionszuschüsse

Investitionszuschüsse können im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden zum Neubau, zur Erweiterung oder Instandsetzung von förderungswürdigen Sportanlagen, Sporteinrichtungen oder zur Ausübung sportlicher Betäti-

gung notwendiger sonstiger Baulichkeiten (z. B. Dusch- oder Umkleideräume, Lagerräume für Sportgeräte etc). Es werden nur noch Investitionen gefördert, die rein für den Sportbetrieb notwendig sind. Dabei wird unterschieden, ob die Investition durch eine Firma oder in Eigenleistung durchgeführt wird. Der Wirtschaftsbetrieb der Vereine wird komplett ausgeklammert. Sonderfälle beurteilt die zuständige Kommission des SSV.

Investitionszuschüsse können in Abstimmung mit dem SSV nur dann gewährt werden, wenn

- a) der Antragsteller (Verein) seine Sportart in Bexbach ausübt. Ausnahmen beschließt der Stadtrat von Fall zu Fall.
- b) der Antragsteller aller anderen Zuschussquellen, welche ihm noch offenstehen, in Anspruch nimmt.

Liegen mehr Zuschussanträge als verfügbare Finanzmittel vor, werden die Zuschüsse gegebenenfalls anteilig auf die förderungswürdigen Vereine aufgeteilt.

Die Höhe des Investitionszuschusses beträgt maximal 25 % bei Investitionen, die durch Firmen ausgeführt werden. Maximal 50 % gefördert werden Materialkosten für Baumaßnahmen, die in Eigenleistung durchgeführt werden. Dabei ist ein Nachweis über die erbrachte Stundenzahl der Eigenleistung der Abrechnung beizufügen.

Anträge zur Bezuschussung sind bis zum **30. September des laufenden Jahres für das Folgejahr** vollständig (siehe 3.4 a- b und 4.2) bei der Geschäftsstelle des SSV einzureichen. Die Anträge werden anschließend von der Geschäftsstelle geprüft; fehlende Unterlagen sind bis Ende des Jahres nachzureichen.

Der Vorstand des SSV entscheidet zeitnah über die Förderungswürdigkeit der Anträge und die voraussichtliche Höhe der jeweiligen Zuschüsse im Rahmen der vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Mittel. Die Zuschusskriterien und die Förderungswürdigkeit werden seitens der Stadt gemeinsam mit dem SSV festgelegt. Über die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall entschieden. Die Reihenfolge des Eingangs der Zuschussanträge entscheidet nicht alleine über die Förderungswürdigkeit.

Als förderungswürdig anerkannte Dringlichkeitsmaßnahmen können im aktuellen Jahr nur berücksichtigt werden, wenn noch ausreichende Zuschussmittel zur Verfügung stehen; ansonsten werden sie in den Folgejahren berücksichtigt.

Eine Zuschussbewilligung kann nicht mehr erfolgen, wenn mit dem Vorhaben begonnen wurde, bevor die Förderungswürdigkeit festgestellt wurde. Ausnahmefälle werden miteinander abgesprochen.

3.5 Für die Stadt Bexbach überörtlich bedeutsame sportliche Großveranstaltungen (z. B. Deutsche Meisterschaften, Landesmeisterschaften u. ä.) können gefördert werden durch

- a) kostenlose Bereitstellung stadteigener Anlagen
- b) durch Ehrenpreise
- c) durch Zuschüsse zur Kostendeckung nach Beschlussfassung im Ausschuss für Familien und Ehrenamt/Stadtrat

3.6 Sonderzuschüsse

Sonderzuschüsse über diese Richtlinien hinaus können gewährt werden, wenn der Antragsteller die Notwendigkeit nachweist und Mittel im Haushalt der Stadt Bexbach bereitgestellt sind.

4 Bewilligungsbedingungen

4.1 Antragstellung

Zuschussanträge sind schriftlich bei der Stadt Bexbach einzureichen. Antragsteller kann nur der Vorsitzende eines Vereins nach Vorstandsbeschluss sein. Einzelne Abteilungen eines Vereins sind nicht antragsberechtigt.

4.2 Begründung der Anträge und Nachweise

Die Zuschussanträge –soweit sie gemäß den Richtlinien vorgesehen sind– sind zu begründen und mit den entsprechenden Anlagen (Kostenvoranschläge, Finanzierungsübersichten, Planungsunterlagen, Baubeschreibungen usw.) zu versehen. Unvollständige Anträge gelten erst nach Komplettierung als gestellt. Auskünfte, die von den bearbeitenden Stellen zur eingehenden Beurteilung des Antrages benötigt werden, also auch solche zur wirtschaftlichen Situation des Antragstellers, sind in gewünschtem Umfang wahrheitsgemäß zu erbringen.

4.3 Zweckbestimmung

Der Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten und im Bewilligungsbescheid anerkannten Zweck bestimmt. Er muss nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet werden. Bei nicht entsprechender Verwendung ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.

4.4 Verwendungsnachweis

Die Zuschussempfänger haben, soweit diese Richtlinien nichts anderes aussagen, bis zum **31. Oktober des Zuschussjahres einen Verwendungsnachweis** (geprüfte Rechnungen des Projekts mit Zahlungsbestätigung) bei der Geschäftsstelle des SSV vorzulegen. Ferner besteht die Verpflichtung, die zur Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Nach Prüfung der Verwendungsnachweise wird die endgültige Höhe des Zuschusses im Vorstand des SSV beschlossen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

4.5 Finanzierung

Kosten, welche die Summe des anerkannten Kostenvoranschlages bzw. des Angebotes übersteigen, sind neu zu beantragen.

Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Voranschlages bzw. Angebo-

tes, wird der Zuschuss anteilmäßig gekürzt.

Können Zuschüsse wegen nicht durchgeführter Baumaßnahmen nicht gewährt werden, werden die dadurch freiwerdenden Restbeträge bei Bedarf auf die anderen Vereine (evtl. anteilig) verteilt, bis deren maximale Zuschusshöhe für ihre Maßnahmen erreicht ist.

5 Bewilligungsverfahren

Unterhaltungszuschüsse an Vereine gem. Ziffer 3.3. werden jährlich zum Jahresende ausbezahlt.

Die Auszahlung der Fördermittel für die Jugendarbeit sowie der Investitionszuschüsse erfolgt nach der Bearbeitung der Anträge auf der Grundlage einer schriftlichen Förderungszusage zum Jahresende.

6 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten durch Beschluss des Stadtrates in Kraft. Sie sind von diesem Zeitpunkt an für alle Sportförderungsmaßnahmen der Stadt Bexbach anzuwenden. Gleichzeitig treten alle früheren Bestimmungen und Verfahrensgrundsätze außer Kraft.

Anlage zu den Richtlinien über die Förderung der Sport treibenden Vereine in der Stadt Bexbach für die Gewährung von Unterhaltungszuschüssen

Verabschiedet vom Stadtrat am: 14.12.2006

Geändert vom Stadtrat am: 17.12.2009

Geändert vom Stadtrat am: 18.12.2012

Geändert vom Stadtrat am: 16.10.2013

Geändert vom Stadtrat am: 11.12.2014

Geändert vom Stadtrat am: 17.12.2015

Geändert vom Stadtrat am: 19.12.2019

Geändert vom Stadtrat am: 17.12.2020

Geändert vom Stadtrat am: 16.12.2021

Geändert vom Stadtrat am: 15.12.2022

Geändert vom Stadtrat am: 11.12.2025

Für die Unterhaltung (Instandhaltung/Reparatur) und Bewirtschaftung (z. B. Wasser, Strom, Heizung) der Sportplätze, Umkleidegebäude und Flutlichtanlagen wird den Vereinen ein Unterhaltungszuschuss nach folgenden Sätzen gewährt:

a) Sportplätze:

Spielfeldgröße: bis 60 x 90 m = 5.400 qm 150 Punkte

Spielfeldgröße: größer als 5.400 qm 200 Punkte

Bei Rasenplätzen verdoppelt sich der jeweilige Betrag!

Leichtathletikeinrichtungen (mind. 400m- und 100m-Laufbahn sowie Weitsprunganlage) 150 Punkte

Hartplatz mit Bewässerung 50 Punkte

Tennisplätze/Calisthenics-Anlage (pro Platz 36,50 m x 18,20 m) 100 Punkte

Flutlichtanlagen (pro Verein wird nur eine Anlage bezuschusst) 800 Punkte

b) Sportgebäude

b1: bis 100 qm Sportfläche 500 Punkte

b2: über 100 – 250 qm Sportfläche 1.000 Punkte

b3: mehr als 250 qm Sportfläche 1.500 Punkte

(Flughalle anerkannt mit 100 qm Fläche für Sport)

c) Schießsportanlagen

c1: mindestens 10 m Luftgewehr- oder Luftpistolenstand 500 Punkte

c2: mindestens 10 m Luftgewehr- oder Luftpistolenstand und 25 m Sportpistolen- sowie 50 m KK-Stand 1.000 Punkte

c3: c2 und weitere Schießsportanlagen 1.500 Punkte

d) Umkleidegebäude:

bzw. gleichartige Einrichtungen in Sportgebäuden mit Duschen pro Sportart 1.000 Punkte

Weiher – Angelsport 100 Punkte

Die Unterhaltungszuschüsse an die Sport treibenden Vereine errechnen sich damit wie folgt:

1. DJK Bexbach	1 Rasenplatz 94 x 63 = 5.922 qm	400 Punkte	3.550 Punkte
	1 Tennenkleinfeld 60x40 = 2.400 qm	150 Punkte	
	2 Umkleidegebäude/Einrichtung	2.000 Punkte	
	1 Flutlichtanlage	800 Punkte	
	2 Tennisplätze	200 Punkte	
2. SV Bexbach	1 Rasenplatz 70 x 107 = 7.049 qm	400 Punkte	2.200 Punkte
	1 Umkleidegebäude/Einrichtung	1.000 Punkte	
	1 Flutlichtanlage	800 Punkte	
3. FV Oberbexbach	1 Rasenplatz 62 x 97 = 6.014 qm	400 Punkte	3.350 Punkte
	1 Tennenkleinfeld 46 x 66 = 3.036 qm	150 Punkte	
	2 Umkleidegebäude/Einrichtung	2.000 Punkte	
	1 Flutlichtanlage	800 Punkte	
4. TUS Höchen	1 Rasenplatz 60 x 90 = 5.400 qm	300 Punkte	1.450 Punkte
	1 Umkleidegebäude/Einrichtung	1.000 Punkte	
	1 Leichtathletikeinrichtung	150 Punkte	
5. SV Höchen	1 Rasenplatz 60 x 92 = 5.520 qm	400 Punkte	2.200 Punkte
	1 Umkleidegebäude/Einrichtung	1.000 Punkte	
	1 Flutlichtanlage	800 Punkte	
6. ASV Kleinottweiler	1 Rasenplatz 71x110 = 7.810 qm	400 Punkte	2.200 Punkte
	1 Umkleidegebäude/Einrichtung	1.000 Punkte	
	1 Flutlichtanlage	800 Punkte	
7. SV Niederbexbach	1 Rasenplatz 63 x 97 = 6.111 qm	400 Punkte	2.200 Punkte
	1 Umkleidegebäude/Einrichtung	1.000 Punkte	
	1 Flutlichtanlage	800 Punkte	
8. TV Bexbach	6 Tennisplätze	600 Punkte	5.700 Punkte
	2 Mini-Tennisplätze	100 Punkte	
	2 Umkleidegebäude/Einrichtung	2.000 Punkte	
	3 Sporthallen (1 x b1, 1 x b2, 1 x b3)	3.000 Punkte	
9. TC Frankenholz	3 Tennisplätze	300 Punkte	1.350 Punkte
	1 Umkleidegebäude/Einrichtung	1.000 Punkte	
	1 Jugendtennisplatz	50 Punkte	

10. Aero-Club Bexbach	Flughalle 864 qm	500 Punkte	500 Punkte
11. Schützenverein „Mach mit“ Bexbach	4 Schießstände, 1 Bogenwiese Anlage gem. c3	1.500 Punkte	1.500 Punkte
12. Schützenverein 1913 Oberbexbach	3 Schießstände Anlage gem. c2	1.000 Punkte	1.000 Punkte
13. Schützenverein „Gut Ziel“ Höchen	1 Schießstand Anlage gem. c1	500 Punkte	500 Punkte
14. Angelsportverein Niederbexbach	Weiher am Bruchberg 1.500 qm Weiher am Kühnbruch 3.000 qm	100 Punkte 100 Punkte	200 Punkte
15. Die Blätsch 1953 e.V.	1 Turnhalle 1 Umkleidegebäude/Einrichtung	1.500 Punkte 1.000 Punkte	2.500 Punkte
16. TV Oberbexbach 1896 e.V.	1 Calisthenics-Anlage	100 Punkte	100 Punkte
17. Pool-Billard-Club Fortuna Bexbach e.V.	1 Sportgebäude (Anlage gem. b1)	500 Punkte	500 Punkte

Die genannten Punkte dienen als Messzahl. Die endgültig gewährten Zuschüsse richten sich nach den dafür bereitgestellten Haushaltsmitteln, die unter Berücksichtigung der Messzahlen anteilmäßig zugeteilt werden.